

- 11) **De Pallio Archiepiscopali**, elucubratio Canonico-Liturgico-Historica. Auctor: Trombetta Aloysius, Doctor in S. Theol., Philos. et in utroque Jure, Antistes Urbanus ac Primicerius Surrentinus. 8^o (46). Surrenti 1920.

Der Verfasser spricht in den ersten fünf Kapiteln seiner Abhandlung von den fünf verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Pallium“ (vgl. Gen 39, 12; Mich 2, 8; Matth 5, 40; Rubr. gen. Miss. tit. XX; Cod. jur. can. can. 275), von den Lämmern, aus deren Wolle die Pallien bereitet werden, der Weihe und Aufbewahrung der Pallien, der Postulation des Palliums im Konsistorium und der Verleihung und Anlegung des Palliums. Zum Tragen des Palliums (6. Kapitel) sind nur berechtigt der Papst und die Archiepiscopi residentiales, überdies 22 einfache Bischöfe, die auf Grund eines speziellen päpstlichen Privilegs dieses Recht erlangt haben (unter ihnen der Bischof von Würzburg), und in Ausnahmüsällen ein Bischof, dem ad personam honoris causa das Pallium verliehen wurde (z. B. Bischof Korum von Trier anlässlich seines vierzigjährigen Bischofsjubiläums 1921).

Im 7. Kapitel erklärt der Verfasser die auctoritas Pallii. Der erwählte Metropolit kann (abgesehen von einem speziellen Indult) vor dem Empfang des Palliums nicht den Titel „Archiepiscopus“ führen, keinen Akt der Jurisdiktion eines Metropoliten oder des Ordo episcopalis ausüben, für den der Usus Pallii vorgeschrieben ist. Die Funktionen, für welche der Gebrauch des Palliums vorgeschrieben ist, werden im 8. Kapitel aufgezählt nach dem Pontificale Roman. p. I De Pallio und dem Caeremoniale Episcop. l. I, c. 16, n. 4. Das Pallium kann nur getragen werden über dem Messgewand, nicht in der Vesper, Matutin und Prozession und bei der Missa Defunctorum. Der Erzbischof darf das Pallium in allen Kirchen (auch den exempten) innerhalb seiner Provinz, der einfache Bischof innerhalb seiner Diözese, nicht aber außerhalb der Provinz, bezw. Diözese, auch wenn der Ordinarius loci dazu seine Erlaubnis gäbe, tragen.

Das Privileg des Palliums (9. Kapitel) ist seiner Natur nach ein reale, da es an den Sitz des Metropoliten geknüpft ist. Wenn ein Erzbischof resigniert, verliert er das Recht, das Pallium zu tragen, und wenn er auf einen anderen Metropolitensitz versetzt wird, muß er ein neues Pallium erbitten. Das Privileg ist ferner ein personale, der Erzbischof kann daher sein Pallium keinem anderen Erzbischof schenken oder leihen, sein Coadjutor cum jure successionis kann sich desselben nicht bedienen, der Leichnam eines Erzbischofs muß mit dem Pallium (oder zwei Pallien, wenn er mehrere hatte) begraben werden. Das Privileg ist endlich ein locale, insofern der Erzbischof es nur innerhalb seiner Provinz tragen darf. Im 10. Kapitel handelt der Verfasser vom Ursprung und im 11. Kapitel von der Form des Palliums in den verschiedenen Jahrhunderten und endlich im 12. Kapitel vom Pallium der Griechen.

Die Broschüre ist erhältlich vom Verfasser (Via Flavio Gioia N. 38 in Meta — Prov. di Napoli) um 7 Lire.

Trier, St. Matthias.

P. Petrus Döink O. S. B.

- 12) **Klassiker katholischer Sozialphilosophie**. 1. Papst Leo XIII. Von Dr Wilh. Schöwer, Professor der Theologie in Bonn. Mit 1 Titelbild (64). Freiburg i. Br. 1923, Herder. — 2. Adolf Kolping. Von Dr phil. Theodor Brauer. Mit einem Bildnis Kolpings (123). Freiburg i. Br. 1923, Herder.

Bekanntlich mußte der neue Papst (vgl. das letzte Heft dieser Zeitschrift, S. 339) darüber Klage führen, daß die sozialen Lehren des großen Leo so rasch vergessen, oder besser gesagt außeracht gelassen wurden. Obige Sammlung hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, die altbewährten Grundsätze katholischer Sozialpolitik unseren Zeitgenossen wieder vorzuführen,